



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 26 vom 17.11.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 17.11.2020	416
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes	
Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung	
Seniorenhaus Riedenburg, Bergstr. 17, 93339 Riedenburg	



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 17.11.2020
Nr. 33 – 5300 – AllgV/002

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens
in der Einrichtung Seniorenhaus Riedenburg, Bergstraße 17, 93339 Riedenburg,
zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage der §§ 25, 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten des Seniorenhauses Riedenburg wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 18.11.2020 im Seniorenhaus Riedenburg, Bergstraße 17, 93339 Riedenburg, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 18.11.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 22.11.2020, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden eine Mitarbeiterin und ein Bewohner des Seniorenhauses Riedenburg positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie I gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß §§ 25, 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlagen der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind §§ 25, 28 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Anordnungen darf in Form einer Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung von Einzelfällen für den Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung Seniorenhaus Riedenburg handelt, für die das Landratsamt Kelheim zuständig ist.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierten handelt es sich um Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG) oder Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG), bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 um Krankheitsverdächtige im Sinne des IfSG (§ 2 Nr. 7 IfSG).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen, sodass vorliegend das Übertragungsrisiko die gegenseitige Nähe infizierter Person innerhalb der Einrichtung für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ausreicht.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Erkrankung dar. Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen wie deren allgemeiner Handlungsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit mit dem Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht

geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte mit Intensivbehandlungen erforderlich machen. Die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems darf hierbei im allgemeinem Interesse nicht überstrapaziert werden. Vorliegend ist auch und insbesondere zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund ihres vorgerückten Alters und etwaiger Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Der geringe und kurzzeitige Eingriff in deren Rechte durch eine Testung ist vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum bestimmt (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 17.11.2020
Landratsamt

Weinhofer
Regierungsrat